

# **SATZUNG**

## **des Vereins**

### **Verband Deutscher Varieté Theater e.V.**

(verabschiedet am 23.09.2003, geändert am 28.09.2006, geändert am 15.03.2007, geändert am 30. Juli 2007, geändert am 27. August 2010)

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Varieté Theater e.V.“ (VDVT). Er setzt die erfolgreiche Arbeit der 1999 gegründeten Fachgruppe „Varieté Konferenz“ in der GUBK eigenständig fort. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

1. Der Zweck des Verbandes ist die Interessenvertretung der deutschen Varietétheater.
  2. Der Verband hat die Aufgabe, die Position der deutschen Varietétheater zu erhalten, zu festigen und fortzuentwickeln. Ziel seiner Arbeit ist die Förderung der Spielstätten und Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Wahrnehmung ihrer Interessen und die Organisation des Erfahrungsaustauschs untereinander. Der Verband wird den gesetzgebenden Körperschaften und der Verwaltung bei Bedarf mit Rat und Gutachten zur Verfügung stehen. Er strebt eine enge Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander, ebenso mit verwandten Einrichtungen, Verbänden und Institutionen an.
  3. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied in Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung werden und sich an Organisationen, Unternehmen etc. mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung beteiligen.
-

### § 3

#### Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied kann nur der jeweilige Rechtsträger (juristische Person) eines Varietétheaters werden. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder auf der jeweils folgenden Sitzung. Für die Aufnahme müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder stimmen. Grundsätzlich gelten für die Aufnahme folgende Voraussetzungen: Der Antragsteller ist verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und den festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten. Er muss darüber hinaus in der Regel seit mindestens einem Jahr ein Theater betreiben. Er betreibt es grundsätzlich privatwirtschaftlich auf eigenes Risiko mit einem artistischen Bühnenprogramm.
  2. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres mehr als zwei Spielstätten betreiben, zahlen – unabhängig von der Dauer der jeweiligen Bespielung – den doppelten Beitragssatz. Das Mitglied behält nur eine Stimme.
  3. Von der Mitgliedschaft im Verband ausgeschlossen bleiben Nachtbetriebe, Travestietheater und Circusunternehmen (Manegenbetriebe).
  4. Persönliche Mitgliedschaften sind nicht möglich.
  5. Kooperatives Mitglied können beruflich an der Variétébranche interessierte Personen, Unternehmen oder Organisationen werden, die selbst oder deren Inhaber, Geschäftsführer oder sachbearbeitende Angestellte nicht die Voraussetzungen als Mitglied nach § 3, Absatz 1 erfüllen. Das Präsidium beschließt in jedem Einzelfall über die Höhe des Jahresbeitrages und welche Leistungen das kooperative Mitglied erhält.
  6. Die Varietétheater bzw. deren Rechtsträger werden bei den Verbandstagungen durch die Geschäftsführer oder Direktoren vertreten. Diese können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der nicht in dem vorstehenden Sinn Mitglied des Verbandes ist.
  7. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt. Aus den Mitgliedsbeiträgen werden die laufenden Verwaltungskosten beglichen. Darüber hinaus entscheiden die Mitglieder auf den Versammlungen je nach Kassenstand und Notwendigkeit über weitere Ausgaben.
  8. Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muß. Der Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende. Spätestens vier Wochen vorher muß das Austrittsschreiben beim Präsidium eingehen. Zudem erlischt die Mitgliedschaft automatisch durch die Schließung des Varietétheaters oder/und die Aufhebung der Betreibergesellschaft. Im Falle einer Insolvenz kann eine
-

Auffanggesellschaft die Mitgliedschaft übernehmen, sofern es sich um die gleiche Spielstätte handelt und die Mitglieder des Verbandes zustimmen.

9. Aus dem Verband ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (wie Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele, anhaltendes rufschädigendes Verhalten oder durch Änderung der Programme). Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt und trotz Mahnungen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Ein Ausschluss kann nur durch ein Mitglied des Verbandes beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder auf der jeweils folgenden Sitzung. Für den Antrag müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder stimmen.

#### **§ 4**

##### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

#### **§ 5**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal pro Jahr zusammen. Zu ihr werden alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich eingeladen. Einberufen werden die Versammlungen vom Präsidium.
  2. Außerdem tritt die Mitgliederversammlung zusammen, wenn der Vereinszweck es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung beim Präsidium beantragt. Hierbei sind ausreichend Gründe anzugeben.
  3. Auf der regulären Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hält das Präsidium den Tätigkeits- und Kassenbericht, wonach die Entlastung erfolgt. Die Wahlen zum Präsidium finden turnusgemäß ebenfalls auf der regulären Jahreshauptversammlung des jeweiligen Jahres statt.
  4. Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung etc. trägt jedes Mitglied selbst.
  5. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  6. Jedes Mitglied erklärt durch seine Unterschrift auf der Teilnehmerliste der jeweiligen Versammlung die allgemeine Verbindlichkeit der jeweils gefassten Beschlüsse für das entsprechende Unternehmen. Sind die Beschlüsse mit Kostenausgaben verbunden, werden diese nach einem Kostenschlüssel anteilig umgelegt.
-

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann das Mitgliedsunternehmen die Begleichung der eingegangenen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aufschieben. Sollte das Mitglied diesen Termin dann nicht einhalten, trägt das Präsidium den Sachstand auf der nächsten Versammlung den Mitgliedern zur Entscheidung vor.

7. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Präsidium verfasst und vom Präsidenten mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:
  - die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - die Beratung der Tätigkeits- und Kassenberichte und die Entlastung des Präsidiums;
  - Wahl des Präsidiums;
  - Änderung der Satzung;
  - Auflösung des Vereins, und
  - die Entscheidungen über die vorliegenden Anträge.

## § 6

### Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Fällt ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, übernehmen die verbliebenen Präsidiumsmitglieder seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
  2. Das Präsidium führt die Beschlüsse der Versammlung aus und vertritt die Varietétheater gegenüber der Öffentlichkeit. Es ist den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
  3. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern. Dem Präsidenten obliegt die Kassenführung. Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich oder außergerichtlich gemeinsam. Der Präsident erhält eine Aufwandsentschädigung.
  4. Die Mitglieder des Präsidiums müssen persönlich nicht zwingend für ein Verbandsmitglied arbeiten.
  5. Das Präsidium (oder ein einzelnes Präsidiumsmitglied) kann abberufen werden, wenn ihm auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit
-

von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen, seine Abberufung verlangt und beschlossen sowie ein neues Präsidium (oder ein neues Präsidiumsmitglied) gewählt wird.

## § 7

### Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der Mitglieder auf Antrag verändert werden. Einer Änderung des Vereinszweckes muß jedes Mitglied zustimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- und Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

## § 8

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wird.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen anteilig an die Mitglieder ausgezahlt.

## § 9

### Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluß der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
  2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung, auch über deren Rechtsbeständigkeit, ist der Sitz des Verbandes.
-

